



Freistaat Preußen
im Gebietsstand 1914
im Verfassungsstand vom 30. November 1920
im Rechtsstand vom 18. Juli 1932
in der Funktion des persistent objector
- ius postliminii quod ius cogens -

Amtsblatt Nr. 32 vom 05. Juli 2022

Öffentliche Bekanntmachung
www.freistaat-preussen.world

Zu Ehren von Otto Braun

Bundespräsident Dr. Frank Walter Steinmeier bei der Präsentation der Robert-Blum-Briefmarke am 2. November 2021 in Berlin; Zitat:

„Und ich freue mich, daß im Januar schon die nächste Sondermarke zu Ehren eines leidenschaftlichen Demokraten erscheint, zu Ehren von Otto Braun, dem Preußischen Ministerpräsidenten. Diese Marke wird uns daran erinnern, dass Preußen nicht nur Monarchie war, sondern 1918 Freistaat wurde, ein Freistaat, in dem Otto Braun viele Jahre mit stabilen Regierungen Reformen voranbrachte, bis sein preußisches 'Bollwerk' der Weimarer Republik von den Feinden der Demokratie zerschlagen wurde.“

Trotz der Auflösung sämtlicher Verwaltungsstrukturen mit dem Alliierten-Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 durch die alliierten Besatzungsmächte des zweiten Weltkriegs besitzt der Freistaat Preußen mit seiner Staatsverfassung vom 30. November 1920 nach wie vor Rechtsfähigkeit als unauflösbares Völkerrechtssubjekt!

Der Freistaat Preußen ist kein Feind im Sinne der Feindstaatenklausel der Charta der Vereinten Nationen, da der Preußische Staat Freistaat Preußen an keinen Kriegshandlungen im Zweiten Weltkrieg beteiligt war. Dennoch wird der Freistaat Preußen bis heute völkerrechtswidrig durch die westalliierten Besatzungsmächte und vor allem durch die Besatzungsverwaltungen Bund und Polen kriegerisch okkupiert und dem Freistaat Preußen der vom Preußischem Staatsministerium am 23. Mai 2021 eingeforderte Friedensvertrag verweigert.

Zudem leugnet die Bundesrepublik Deutschland, als Bund der Verwaltung eines großen Teils des Preußischen Staatshoheitsgebietes, die Existenz des indigenen und autochthonen Volkes der Preußen, ächtet die Staatsangehörigen des nach wie vor rechtsfähigen Staates Freistaat Preußen und verleumdet diese als „Reichsbürger“!

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages; Ausarbeitung WD 2 – 3000-098/20; zum Thema *„Mögliche Folgen für Deutschland bei einer Ratifikation der ILO-Konvention 169 zum Schutz der indigenen Völker“*; Zitat:

„Da die Umsetzungspflichten für Deutschland mangels eines eigenen indigenen Volkes weitgehend leer laufen (...), würde diese Berichtspflicht in der Praxis wohl wenig Bedeutung haben.“

Der Freistaat Preußen gehört nicht zum Geltungsbereich der Verfassung der BRD / Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), ist nicht in den parlamentarischen Gremien der politischen Ebenen von Bund und Ländern vertreten und nimmt an der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland nicht teil!

Otto Braun hat völkerrechtswirksam höchstrichterlich erstritten, daß das Deutsche Reich, dessen Rechtsnachfolger teildientlich die Bundesrepublik Deutschland mit ihren Ländern ist, keine Befugnisse besitzt, den Preußischen Staat Freistaat Preußen in Deutschland zu vertreten. Beweis: Urteil des Staatsgerichtshofes Leipzig vom 25. Oktober 1932; Preußen contra Reich; AZ: R 43 I/2281 und 2283 Bl. 417

Der Bundespräsident, vertritt den Bund gem. GG Art. 59 und nicht den Preußischen Staat! Der Bund ist gem. GG Art. 133 die Besatzungsverwaltung auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet.

Auf dem Staatshoheitsgebiet Preußens im Gebietsstand 1914 sind die Gesetze des Freistaats Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 und die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 als einzige Staatsordnung gültig.